

99102151058000

Steuerabzugsverfahren für Quellensteuer nach § 10 StAbwG Durchführung

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103664042/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102151058000
Leistungsbezeichnung I	Steuerabzugsverfahren für Quellensteuer nach § 10 StAbwG Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Leistungen versteuern, die in Steueroasen für in Deutschland ansässige Personen und Unternehmen erbracht werden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einkommensteuer, Elster, ELSTER, § 10 StAbwG, BZSt-Steuer Nummer, Unfairer Steuerwettbewerb, Quellensteuer, Vergütungsgläubiger, Gesteigerte Mitwirkungspflicht, BOP, Steueroase, Bundeszentralamt für Steuern, Steuervermeidung, Unkooperatives Steuerhoheitsgebiet, beschränkte Steuerpflicht, Körperschaftsteuer, BZStOnline,

Modul	Sachverhalt
	Abzugsteuer, Steuerportal, Steueroasenabwehrgesetz, EU-Blacklist, BZSt-Geheimnis, steuerpflichtige Einkünfte, Vergütungsschuldner, beschränkt steuerpflichtig, Steuerabzug
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben (1060000), Sonstige Steuern (1060800), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.04.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stabwg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_50a.html https://www.gesetze-im-internet.de/estdv_1955/_73e.html
Teaser	Wenn Sie als Person oder Unternehmen Leistungen von in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässigen Leistungserbringer vergüten, müssen Sie unter bestimmten Umständen von Ihren Zahlungen einen Teil als Einkommens- oder Körperschaftsteuer einbehalten, anmelden, zahlen.
Volltext	<p>Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist dafür zuständig, die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer für beschränkt steuerpflichtige Einkünfte von in einem nicht kooperativen Hoheitsgebiet ansässigen Leistungserbringern (Person oder Unternehmen) einzuziehen.</p> <p>Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte von in einem nicht kooperativen Hoheitsgebiet ansässigen Erbringer von Leistungen sind:</p>

Modul

Sachverhalt

- Finanzierungsbeziehungen (vor allem Darlehenszinsen),
- Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen,
- Dienstleistungen und
- Handel mit Waren oder Dienstleistungen.

Die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer entsteht, wenn die Vergütung dem Erbringer der Leistung zufließt. Mit der Zahlung der Vergütung muss der Empfänger der Leistung den Steuerabzug einbehalten, anmelden und zahlen. Der Steuerabzug erfolgt auf Rechnung des Erbringers der Leistung. Die Höhe des Steuerabzugs beträgt 15 Prozent der Einnahmen, zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent des Steuerabzugs.

Sie müssen die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer über das BZSt-Online-Portal anmelden.

Ein Steuerhoheitsgebiet gilt als nicht kooperativ im Sinne des Gesetzes, wenn es in der sogenannten EU-Blacklist sowie der nationalen Steueroasenabwehrverordnung (StAbwV) aufgeführt ist.

Sie haben in diesem Fall auch gesteigerte Mitwirkungspflichten.

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

- Sie haben Geschäftsbeziehungen zu einem Unternehmen oder einer Person, das beziehungsweise die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist.
- Ansässig in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, wenn sie einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet haben, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn sie einen Sitz oder ihren Ort der Geschäftsleitung in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet haben.
- Die Einkünfte werden erzielt aus:

Modul

Sachverhalt

Finanzierungsbeziehungen Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen der Erbringung von Dienstleistungen dem Handel von Waren oder Dienstleistungen

- Die Einkünfte, die bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Besteuerung unterliegen und bei einem anderen Steuerpflichtigen Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen.
- Sie brauchen für dieses Abzugsverfahren eine neue Steuernummer des Bundeszentralamtes für Steuern.
- Sie sind im BZSt-Online-Portal (BOP) registriert und besitzen ein BOP-Zertifikat.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

- Zur Abgabe der Steueranmeldungen benötigen Sie eine gesonderte Steuernummer des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt).
- Wenn Sie eine Steueranmeldung abgeben möchten und noch keine BZSt-Steuernummer für das Abzugsverfahren nach § 10 StAbwG haben, können Sie diese beim BZSt beantragen.
- Das Antragsformular auf Erteilung einer Steuernummer für § 10 StAbwG steht auf der Internetseite des BZSt zur Verfügung.
- Den ausgefüllten Antrag übersenden Sie bitte unterschrieben per Post oder E-Mail an das Bundeszentralamt für Steuern.
- Das BZSt teilt Ihnen dann per Post Ihre Steuernummer mit.
- Die Steueranmeldungen sind elektronisch über das BZSt-Online-Portal (BOP) abzugeben.
- Füllen Sie dafür das Formular "Anmeldung über den Steuerabzug nach § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz" elektronisch aus und speichern es als PDF-Datei ab. Laden Sie die PDF-Datei anschließend im BOP über das Formular "Belegnachreichung" hoch.
- Hierzu steht Ihnen das BOP unter www.elsteronline.de/bportal zur Verfügung. Die Abgabe der Steueranmeldung über das ElsterOnline-Portal (EOP) ist nicht möglich.
- Für die Abgabe im BOP können Sie Ihre bestehenden BOP/EOP-Software-Zertifikate nutzen. Sollten Sie weder über ein BOP-Zertifikat noch über ein

Modul	Sachverhalt
	EOP-Zertifikat verfügen, müssen Sie sich auf dem BOP-Portal registrieren.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beantragung einer Steuernummer dauert 2 bis 4 Wochen. • Der Registrierungsvorgang im BOP kann bis zu 6 Wochen dauern.
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Die Steuer ist quartalsweise an das BZSt abzuführen und anzumelden. • Die Steuer, die in einem Quartal einbehalten wurde, ist jeweils bis zum 10. des auf dieses Quartal folgenden Monats abzuführen und beim BZSt anzumelden.
weiterführende Informationen	<p>https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/A_bzugsteuern_nach_10_StAbwG/abzugsteuer_10_stabwg.html</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-06-30-StVermeidAbwG/0-Gesetz.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Einspruch • finanzgerichtliche Klage beim Finanzgericht Köln
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerabzugsverfahren nach § 10 StAbwG Durchführung • es liegen Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet vor • Wer Vergütungen für Leistungen aus nicht kooperativen Hoheitsgebieten zahlt, muss von dem Betrag Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anmelden und zahlen • Liste mit nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten wird von der EU geführt (EU-Blacklist) • Rechtsverordnung zur Durchführung des § 3 StAbwG wird jährlich erlassen • beschränkt steuerpflichtige Einkünfte von in nicht kooperativen Hoheitsgebieten ansässigen Erbringern von Leistungen bzw. Beteiligungsverhältnissen sind Einkünfte aus: Finanzierungsbeziehungen Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen Erbringen von Dienstleistungen, soweit nicht bereits in den vorherigen Punkten genannt oder Handel mit

Modul

Sachverhalt

Waren und Dienstleistungen Einkommen- und Körperschaftsteuer beschränkt Steuerpflichtiger

- Höhe des Steuerabzugs: 15 Prozent der Einnahmen zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent des Steuerabzugs
- Auskunft: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
- Anmelden der Steuer über das BZSt-Online-Portal
- zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- Formulare vorhanden: Ja
- Schrift- bzw. Textform erforderlich: Ja
- Formlose Antragsstellung möglich: Nein
- Persönliches Erscheinen nötig: Nein
- Online-Dienst vorhanden: Ja

Ursprungsportal

Steuerabzugsverfahren für Quellensteuer nach § 10 StAbwG Durchführung, Steuerabzugsverfahren für Quellensteuer nach § 10 StAbwG Durchführung